

Sonderbedingungen für die Verwendung der Haspa SparCard

1. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann mit der Haspa SparCard über das auf der Haspa SparCard angegebene Sparkonto Transaktionen in Selbstbedienung treffen (SB-Sparverkehr).

Im SB-Sparverkehr können

- Kontostandsabfragen getätigt,
- Kontoblätter erstellt,
- PIN-Auszahlungen an den Kassen der Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend Haspa genannt) sowie
- PIN-Auszahlungen an Geldautomaten der Haspa

vorgenommen werden, sofern das auf der Haspa SparCard angegebene Sparkonto für die jeweilige Verwendungsart freigegeben ist und von der Haspa entsprechende Selbstbedienungsgeräte (SB-Geräte) zur Verfügung gestellt sind.

Sparbuchblätter werden im Rahmen der zum Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Sie enthalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht und für den Kontoauszugsdrucker bereitgestellt sind. Wird vom Kunden kein Auszug abgefordert oder kann dieser aus technischen Gründen zum Zeitpunkt der Abfrage nicht erstellt werden, kann die Haspa Sparbuchblätter erstellen und dem Sparer zusenden. Neue Sparbuchblätter sind vom Sparer im Loseblatt-Sparbuch abzuheften.

Verfügungen an Geldautomaten und Kassen der Haspa sind nur im Rahmen des Kontoguthabens möglich und auf einen Gesamtbetrag von 2.000,- EUR pro Kalendermonat beschränkt. Darüber hinaus ist die Verfügung über kapitalisierte Zinsen innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift sowie über gekündigte Beträge möglich.

2. Karteninhaber

Die Haspa SparCard wird auf die Person des Sparer (Gläubiger der Spareinlage) ausgestellt und gilt ausschließlich für das auf der Karte angegebene Sparkonto. Auf Wunsch des Sparer können Haspa SparCards auch für Kontobevollmächtigte ausgestellt werden.

Ein Widerruf der Vollmacht wird erst mit der Rückgabe der Haspa SparCard an die Haspa wirksam. Die Haspa wird jedoch nach Widerruf der Vollmacht für Verfügungen an SB-Geräten eine elektronische Sperre eingeben. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Sparer die Aufwendungen, die aus der Verwendung der Haspa SparCard entstehen, zu tragen.

3. Sperre und Einziehung der Haspa SparCard

Wird die persönliche Geheimzahl dreimal nacheinander falsch eingegeben, so kann die Haspa SparCard für jede weitere Verwendung, die eine Eingabe der persönlichen Geheimzahl erfordert, nicht mehr eingesetzt werden. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Falle mit der Haspa, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Die Haspa darf die Haspa SparCard sperren, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Haspa ist zur Sperre der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch ordentliche Kündigung endet.

Ist eine Haspa SparCard gesperrt, ist die Haspa berechtigt, sie an SB-Geräten einzuziehen.

4. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Unterschriften

Der Karteninhaber hat auf der Haspa SparCard nach Erhalt unverzüglich in dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

4.2 Aufbewahrung der Haspa SparCard

Die Haspa SparCard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um z.B. einen Missbrauch zu verhindern. Insbesondere darf die Haspa SparCard nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

4.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zu Lasten des auf der Haspa SparCard angegebenen Kontos Verfügungen tätigen (z.B. Geld am Haspa Geldautomaten abheben).

4.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Haspa SparCard oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Haspa SparCard fest, so ist die Haspa (Tel.: 040 / 35 79-0 Haspa Zentrale) unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der Haspa SparCard kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Tel.: 01805 / 021 021) anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name des kartenausgebenden Kreditinstituts (Haspa) – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Haspa SparCards für die weitere Nutzung an SB-Geräten, für die eine Eingabe der persönlichen Geheimzahl erforderlich ist. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der Haspa, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Wird die Haspa SparCard gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausdruck von Sparbuchblättern sind der Haspa unverzüglich anzuzeigen.

5. Geltung der „Sonderbedingungen für den Sparverkehr“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für den Sparverkehr“ in dem Umfang unter Nr. 14 Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

6. Haftungsfragen

Sobald der Haspa oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der Haspa SparCard angezeigt worden ist, trägt die Haspa die **danach** durch missbräuchliche Verfügungen an Geldautomaten entstandenen Schäden.

Für Schäden, die **vor** der Verlustanzeige entstanden sind, haftet der Sparer, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen. Hat die Haspa zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Haspa und Sparer den Schaden zu tragen haben.

Die Haspa übernimmt auch die vom Sparer zu tragenden Schäden, die vor der Verlustanzeige entstanden sind, sofern der Karteninhaber seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (vgl. Abschnitt Nr. 4) nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere vor, wenn

- die persönliche Geheimzahl auf der Haspa SparCard vermerkt oder zusammen mit der Haspa SparCard verwahrt war (z.B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- der Karteninhaber der Haspa oder dem Zentralen Sperrannahmedienst nach Feststellen des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht **umgehend** meldet, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde. Schäden, die nach der Verlustmeldung entstehen, werden von der Haspa erstattet.

Die Haftung des Sparers beschränkt sich auf 2.000,- EUR pro Kalendermonat.

Eine Übernahme des vom Sparer zu tragenden Schadens durch die Haspa erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft dargelegt und Anzeige bei der Polizei erstattet wurde.

7. Nutzung des Sparkontos zu Kassentransaktionen

Das für den SB-Sparverkehr geeignete Sparkonto kann weiterhin zur Vornahme von Transaktionen an der Barkasse genutzt werden. In diesen Fälle gelten die „Bedingungen für den Sparverkehr“.

August 2005

Hamburger Sparkasse AG